

Dokumentationsanforderungen gemäß § 7 Absatz 5 der Coronavirus- Testverordnung vom 21. September 2021 (Inkrafttreten 11.10.2021)

- Dokumentation je durchgef hrtem Test:
 - Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der getesteten Person,
 - Art der Leistung (z. B. PoC-Test,  berwachter Test, PCR-Test, Labor-Antigen-Test),
 - Testgrund z. B. Kontaktperson, Testung bei Impfunf higen und abgesonderten Personen etc.,
 - Tag, Uhrzeit der Testung, Ergebnis der Testung
 - Mitteilungsweg des Ergebnisses an die getestete Person
 - individuelle ID des Tests gem  s Liste des BfArM
 - bei Antigentest oder  berwachtem Test
 - Nachweis der Meldung an das Gesundheitsamt bei positivem Testergebnis
 - eine schriftliche oder elektronische Best tigung der getesteten Person (oder des Vertreters)  ber die Durchf hrung des Tests
- Die Dokumentation erfolgt patientenbezogen.
- Die Dokumentation ist unver ndert bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.
- Bei der Abrechnung von Sachkosten f r PoC-Antigen-Tests und  berwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung sind die Kaufvertr ge f r die Tests ebenfalls bis zu 31.12.2024 aufzubewahren.
- Bei der Abrechnung von Testungen bei Impfunf higen und abgesonderten Personen (§ 4a):
 - Person mit medizinischer Kontraindikation zum Impfen gegen SARS-CoV-2
 - (insbesondere bei Vorliegen einer Schwangerschaft im ersten Dritt)

- Person bis 3 Monate nach dem 12. Geburtstag
 - Teilnehmer an Studie zur Wirksamkeit der Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 (bis zu 3 Monate nach Studienteilnahme)
 - Person nach nachgewiesener Infektion, zur Beendigung der Quarantäne
 - Schwangere Person (bis 31.12.2021)
 - Person bis Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 31.12.2021)
 - Studierende nach Impfung mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff (bis 31.12.2021)
- Bei der Abrechnung von Testungen bei Impfunfähigen und abgesonderten Personen sind die Öffnungszeiten der Praxen je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag zu dokumentieren.